Ortsgemeinde Arenrath
Bebauungsplan „Biogasanlage Arenrath“

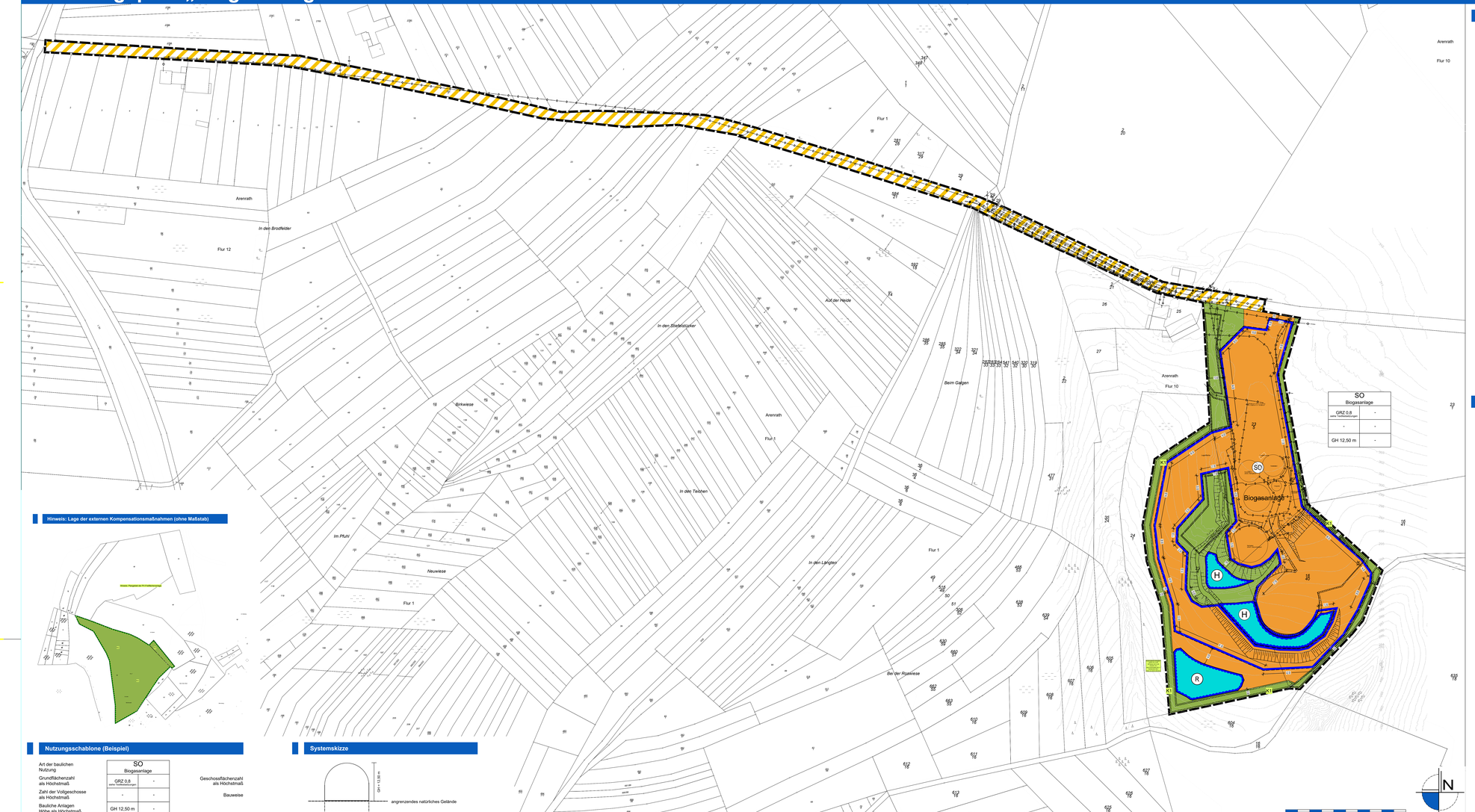

Hinweis: Lage der externen Kompensationsmaßnahmen (ohne Maßstab)

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO Biogasanlage	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,8 max. zulässige Grundfläche	-
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	-	Bauweise -
Bauliche Anlagen Höhe als Höchstmaß	GH 12,50 m	-

Systemskizze

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Ortsgemeinde Arenrath hat am ____.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Biogasanlage Arenrath' in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2024, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am ____.2024 und die Bekanntmachung im Internet am ____.2024, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich ____.2024 gegeben wurde.

Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom ____.2024 beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ____.2025 bis einschließlich ____.2025 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ____.2025 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ____.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Arenrath hat am ____.2025 den Bebauungsplan 'Biogasanlage Arenrath' gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Arenrath sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am ____.2025 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-L a n d von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

RECHTSVERBINDLICH

Arenrath, den ____.____ (L. S.)

Sascha Reuter, Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2024 (GVBl. S. 365).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Rechtsgrundlagen

- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2015 (GVBl. S.283, 295).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2023 (GVBl. S. 153).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Legende

Art der baulichen Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

§11 BauNVO
- SO — Sonstige Sondergebiete Biogasanlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
- Baugrenze

Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen
§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
- Private Grünflächen

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
- RÜ — Regenrückhaltebecken H = Havarieraum

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft — Kompensationsmaßnahmen = KMx = siehe Textfestsetzungen

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen
§9 Abs.7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sonstige Darstellungen
- Flurstückgrenze laut Kataster
- Flurstücksnummer laut Kataster
- 12 — Bemaßung
- Gebäude laut Kataster
- Böschungen geplant

Textfestsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO)

(1) Zweckbestimmung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **„Biogasanlage“** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Im Sondergebiet sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der anaeroben Vergärung von Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) zur Erzeugung und Verwertung des Biogases dienen. In der Anlage ist Wirtschaftsdünger pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig.

(2) Zulässigkeitskatalog

Zulässig sind:

1. Anlagen und Einrichtungen, die der Nutzung von Biomasse dienen,
2. Anlagen und Einrichtungen für die Zuführung von Biomasse, Förderung, Lagerung und Abführung von Gärsubstraten und Vorgänge, Fermentation, Gasspeicherung,
3. Anlagen und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung, Transport und Nachgärer,
4. Anlagen und Einrichtungen, die der Weiterleitung und Verwertung des durch die anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen Gases zum Zwecke der Strom- und Wärmegewinnung und deren Nutzung dienen, Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz,
5. Anlagen und Einrichtungen für die Betriebskontrolle,
6. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang),
7. Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen, allerdings nur auf oder an Gebäuden, die der Hauptnutzung dienen.
8. Anlagen und Einrichtungen für die Biomasselagerung in Form von Fahrsilohallen und Lagerflächen für festen Wirtschaftsdünger / abgepresste Gärreste,
9. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

(1) Grundflächenzahl

Im Bebauungsplan ist die Grundflächenzahl mit GRZ = 0,8 festgesetzt.
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Einrichtungen nicht überschritten werden.

(2) Höhe baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans darf die Gebäudehöhe („GH“) höchstens 12,50 m über dem natürlichen Gelände liegen. Maßgebend ist die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Ab-schluss Attika bis zur Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes.

Sofern der Betriebsablauf es erfordert und der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist, können einzelne Gebäudeteile oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung wie etwa Silolanlagen, Schornsteine u.ä. über einer Höhe von 15,00 m ausnahmsweise zugelassen werden. In Einzelanlage dieser einzelnen Gebäudeteile oder baulichen Anlagen darf eine Grundfläche von höchstens 100 m² nicht überschritten werden. In der Summe der Einzelanlagen dürfen höchstens 5 % der festgesetzten Grundfläche beansprucht werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Der zur äußeren Erschließung des Plangebietes in Anspruch genommene derzeitige Weg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Weg zur Erschließung des Sondergebietes Biogasanlage und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr).

GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 A UND B BAUGB)
Kompensationsmaßnahme (K)
Maßnahme 1 (K1): Anlage einer randlichen Eingrünung

Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.

Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden.
Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.

Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.
Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.
Pflanzauswahl/Pflanzqualität
Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.

Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Name I. Größenordnung		Name II. Größenordnung	
Spitzahorn	*Acer platanoides*	Winterlinde	*Tilia cordata*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*	Stieleiche	*Quercus robur*
Hängebirke	*Betula pendula*	**Name II. Größenordnung**	
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	Feldahorn	*Acer campestre*
Esche	*Fraxinus excelsior*	Hainbuche	*Carpinus betulus*
Walnuss	*Juglans regia*	Vogelkirsche	*Prunus avium*
Traubeneiche	*Quercus petraea*	Elsbeere	*Sorbus torminalis*
Wildobst			
Echte Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*	Brombeere	*Rubus fruticosus*
Kornelkirsche	*Cornus mas*	Himbeere	*Rubus idaeus*
Haselnuss	*Corylus avellana*	Stachelbeere	*Ribes uva-crispa*
Hecke	*Crataegus laevigata*	Schlehdorn	*Prunus spinosa*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	Gotteneer Schneeball	*Viburnum lantana*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*	Hundsrose	*Rosa canina*
Liguster	*Ligustrum vulgare*	Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	*Lonicera xylosteum*	Schlehe	*Prunus spinosa*
Faulbaum	*Rhamnus cathartica*	Felsbirne	*Rosa arvensis*

Liste regionaler Obstsorten (geführt zu Name II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Pflaumen
Apfel von Groncels	Großer Rheinischer	Gelbers Butterbirne	Hauszwetsche
Boikenapfel	Bohnapfel	Grüne Jagdbirne	Lihnpflaume
Danziger Kantapfel	Hohe Apfel	Pastoo	
Gelbmanner Kardinal	Landsberger Reinette	Wasserbirne	Süßkirschen
Gelber Bellefleur	Prinz Albrecht von Preußen		
Graue Herbstreinette	Roter Eiserapfel		Braune Lederkirsche
	Signe Tillish		Große Schwarze Knorpel
			Schneiders Späte Knorpel

Textfestsetzungen

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen
K1+ K2: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode

Erhalt von Vegetationsbeständen
Die durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichneten Biotoptypen sowie die Einzelbäume sind zu erhalten und durch Pflege langfristig zu sichern. Während der gesamten Bauphase ist DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Hinweis: externe Maßnahme 2 (K2): Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese
Die Maßnahme findet statt auf den Parzellen 531 tlw. und 2170, tlw. der Flur 7 Gemarkung Arenrath (17.750 m²). Die Parzellen werden derzeit als Intensivacker genutzt.
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von Vahle (2015) und Biedermann & Warking-Radtke (2008):

- Einsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7?) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mähgutübertragung).
- Die Fläche ist mit einem Zaun oder ähnlichem klar auf der Parzelle abzugrenzen.
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgefressen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr

Hinweise: Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2 Ziegle Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
V4 Beschränkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum.
V5 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V6 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
V7 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V8 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V9 Baustopp beim Auffinden Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Die DIN 18 300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der effe Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Bezüglich der Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben folgender Merkblätter zu berücksichtigen:
   Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989
   Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen
   Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
   Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen.
6. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für technische Zwecke) sind zu beachten.
7. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21. Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden.
8. Wenn bei Baumaßnahmen Altfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier umgehend zu informieren.
9. Der 'Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren' ist zu beachten.
10. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege verweist auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Details müssen in weiteren Maßnahmenverfahren mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit der Landesdenkmalpflege abgestimmt werden.

Planunterlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz «Zustimmung vom 15. Oktober 2002/EGeoSiaas-DEL/vermGeoRP Dezember 2017.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen.
Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)

Projekt

Ortsgemeinde Arenrath
Bebauungsplan "Biogasanlage Arenrath "

Entwurf

Auftraggeber:	Ortsgemeinde Arenrath	Projektnr:	01-579
Phase:	Entwurf	Stand:	Juli 2025
Bearbeitet:	Dipl.-Ing. Rolf Weber	Maßstab:	1:1000

WeSt Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/9519110
Fax.: 02676/9519111

ADD-ROT / 100224 / ADD-V1